

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Wasserversorgung

**für den Netzanschluss, den Betrieb und die Nutzung
der Wasserversorgung sowie die Lieferung von Wasser**

(AGB Wasserversorgung)

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Geschäftsbedingungen Wasserversorgung	1
Inhaltsverzeichnis	2
1. Aufgaben der Wasserversorgung	5
2. Prioritäten bei den Zielsetzungen der Wasserversorgung	5
3. Definition der AGB Wasserversorgung	6
A) Regelung der Wasserversorgung im tba-Versorgungsgebiet	6
4. Allgemeine Bestimmungen	6
Art. 1 Zweck und Geltungsbereich	6
Art. 2 Zuständigkeit, Aufgaben und Versorgungsgebiet der tba.....	6
Art. 3 Umfang der Versorgung	6
Art. 4 Strategische Wasserversorgungsplanung	6
Art. 5 Qualitätssicherung.....	7
Art. 6 Kunden.....	7
5. Wasserversorgungsanlagen	7
Art. 7 Versorgungsanlagen	7
Art. 8 Leitungsnetz, Definitionen	7
Art. 9 Erstellung, Betrieb und Unterhalt	8
Art. 10 Hydrantenanlagen	8
Art. 11 Öffentliche Brunnenanlagen	8
Art. 12 Beanspruchung von Privatgrund	9
Art. 13 Schutz des tba-Wasserleitungsnetzes	9
6. Hausanschlussleitung	9
Art. 14 Definition	9
Art. 15 Erstellung und Kosten.....	9
Art. 16 Technische Bedingungen.....	10
Art. 17 Erdung	10
Art. 18 Erwerb Durchleitungsrechte	10
Art. 19 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung	10
Art. 20 Unterhalt und Erneuerung	10
Art. 21 Nullverbrauch	11
Art. 22 Unbenutzte Hausanschlussleitungen	11

7.	Haustechnikanlagen	11
Art. 23	Definition	11
Art. 24	Eigentumsverhältnisse	11
Art. 25	Haftung	11
Art. 26	Erstellung / Meldepflicht	11
Art. 27	Technische Vorschriften	12
Art. 28	Abnahme	12
Art. 29	Kontrolle	12
Art. 30	Unterhalt	12
Art. 31	Auswirkungen auf die Wasserversorgung	12
Art. 32	Wasserbehandlungsanlagen	12
Art. 33	Frostgefahr	12
Art. 34	Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser	13
8.	Wasserlieferung	13
Art. 35	Umfang und Garantie der Wasserlieferung	13
Art. 36	Einschränkung der Wasserabgabe	13
Art. 37	Anschlussgesuch	14
Art. 38	Haftung der Kunden	14
Art. 39	Meldepflicht	14
Art. 40	Wasserableitungsverbot	14
Art. 41	Unberechtigter Wasserbezug	14
Art. 42	Vorübergehender Wasserbezug	14
Art. 43	Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses	14
Art. 44	Abnahmepflicht	15
Art. 45	Wasserabgabe für besondere Zwecke	15
Art. 46	Abnorme Spitzenbezüge	15
9.	Wassermessung	15
Art. 47	Einbau	15
Art. 48	Haftung	15
Art. 49	Standort	15
Art. 50	Technische Vorschriften	15
Art. 51	Ablesung der Messeinrichtung	16
Art. 52	Messung	16
Art. 53	Störungen	16

10.	Finanzierung	16
Art. 54	Eigenwirtschaftlichkeit	16
Art. 55	Kostendeckung	16
Art. 57	Erschliessungsbeiträge	17
Art. 58	Kostentragung Hausanschlussleitung.....	17
Art. 59	Festsetzung der Preise, Tarife und Gebühren	17
Art. 60	Netzkostenbeiträge	17
Art. 61	Benutzungsgebühr.....	17
Art. 62	Abgeltung von Sonderleistungen	18
11.	Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen	18
Art. 63	Rechnungsstellung.....	18
Art. 64	Zahlungsbedingungen	18
Art. 65	Gebührenpflichtige Schuldner/Solidarhaftung/Grundpfandrecht.....	19
Art. 66	Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern	19
12.	Straf- und Schlussbestimmungen	19
Art. 67	Zuwiderhandlungen.....	19
Art. 68	Inkrafttreten	20
Anhang 1:	Abgrenzung Netzanschluss Wasser	21

Aufgaben und Prioritäten der Wasserversorgung

1. Aufgaben der Wasserversorgung

- 1.1. Die tba liefert Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken und gewährleistet in ihrem Versorgungsgebiet den Hydrantenlöschschutz.
- 1.2. Die Qualität des Trinkwassers hat den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung und den darauf gestützten Verordnungen zu entsprechen.
- 1.3. Der Ausbau der Wasserversorgung hat nach Massgabe der generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) und in Abstimmung mit der Erschliessungsplanung zu erfolgen.
- 1.4. Die Bewässerung von Kulturen im grösseren Umfang aus der Wasserversorgung ist nur möglich, wenn hierfür besondere Leistungskapazitäten verfügbar sind und die Ressourcen nicht übernutzt werden.
- 1.5. Die tba unterstützt Gewässerschutzmassnahmen, insbesondere für die Sicherstellung zukünftiger Grundwasserfassungen.
- 1.6. Die tba führt für die Abgrenzung der Schutzzonen die notwendigen Erhebungen durch und erwirbt die erforderlichen dinglichen Rechte. Die Grundwasserschutzzonen sind im Bauzonenplan sowie im Kulturlandplan der Standortgemeinde Aarburg eingetragen.
- 1.7. Die tba kontrolliert regelmässig die Einhaltung der Schutzzonenvorschriften und den Fortschritt der gegebenenfalls erforderlichen Sanierungsarbeiten.
- 1.8. Bei Wassermangel haben die Organe und Betriebe der öffentlichen Sicherheit, der Gesundheit und Hygiene sowie der Nahrungsmittelversorgung Vorrang.
- 1.9. Die tba als Inhaberin der Wasserversorgungsanlagen stellt die Planung und die Vorbereitung der Wasserversorgung in Notlagen sicher.

2. Prioritäten bei den Zielsetzungen der Wasserversorgung

Trinkwasser ist ein unentbehrliches Lebensmittel, das hohen qualitativen Anforderungen gerecht werden muss. Bezüglich Leistungsumfang und Qualität des Trinkwassers ist die Bevölkerung auf die tba angewiesen. Diesem Umstand wird bei der Festlegung der Anforderungen an die Wasserversorgung gebührend Rechnung getragen. Daraus ergibt sich bei den Prioritäten folgende Reihenfolge:

- 2.1. Sicherstellung der Qualität des Trinkwassers durch geeignete Anlagen, Verfahren, Massnahmen und geschultes Fachpersonal.
- 2.2. Sicherstellung der Verfügbarkeit von genügend geeignetem Rohwasser, unter Berücksichtigung aktueller und zukünftiger Nutzungskonflikte.
- 2.3. Sicherstellung der Werterhaltung der Anlagen durch einen gezielten Unterhalt und eine langfristig gesicherte Finanzierung (Liefersicherheit, Löschschutz).
- 2.4. Beachtung der Anliegen des Natur- und Umweltschutzes, insbesondere des Gewässerschutzes, unter Beachtung der Prioritäten der Wasserversorgung.
- 2.5. Gebührende Berücksichtigung der Konsumentenangelegenheiten durch regelmässige Informationen und Transparenz bei den Kosten (Kundenzufriedenheit).
- 2.6. Gewährleistung eines wirtschaftlichen Betriebs durch eine geeignete Form der Organisation, angepasste Betriebsabläufe und optimale Grösse der Infrastruktur (Wirtschaftlichkeit).

3. Definition der AGB Wasserversorgung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Wasserversorgung bilden die rechtliche Grundlage für Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der Wasserversorgungsanlagen im Versorgungsgebiet der Stadt Aarburg. Sie regeln zudem die Beziehungen zwischen der tba und den Wasserbezügern (nachfolgend Kunden genannt).

Die in diesen AGB verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche wie das männliche Geschlecht.

A) Regelung der Wasserversorgung im tba-Versorgungsgebiet

1.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Diese AGB regeln die Planung, den Bau, den Betrieb und Unterhalt der tba-Wasserversorgungsanlagen und die Beziehungen zwischen der tba und den Kunden, soweit die übergeordneten Vorschriften des Bundes oder des Kantons Aargau keine anders lautende Regelung enthalten.

Art. 2 Zuständigkeit, Aufgaben und Versorgungsgebiet der tba

Die Wasserversorgung ist eine öffentliche Aufgabe, unabhängig von der Organisations- und Rechtsform des Versorgungsbetriebs. Die Wasserversorgung wird durch die tba im Versorgungsgebiet der Stadt Aarburg sichergestellt. Eigentümerin der tba ist die Stadt Aarburg. Ausserhalb des Baugebiets (gemäss Nutzungsplan) besteht eine Versorgungspflicht nur, soweit der Aufwand für die tba zumutbar und verhältnismässig ist.

Art. 3 Umfang der Versorgung

Die tba liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Trink-, Brauch- und Löschzwecke zu den Bedingungen der vorliegenden AGB und den jeweiligen Preis- bzw. Tarifbestimmungen.

Die tba kann auch für Liegenschaften oder Gebiete in anderen Gemeinden Wasser abgeben. Ebenso kann die tba Liegenschaften oder Teilgebiete in ihrem Versorgungsgebiet durch Nachbargemeinden oder private Versorgungsunternehmen beliefern lassen. Massgebend ist in solchen Fällen jeweils der Preis bzw. Tarif des entsprechenden Lieferanten.

Der Anschluss von privaten Wasserversorgungen an die tba-Wasserversorgung ist nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung, welche schriftlich zu erfolgen hat, zulässig.

Art. 4 Strategische Wasserversorgungsplanung

Die tba ist für die strategische Planung zuständig. Diese erfolgt nach den entsprechenden SVGW-Empfehlungen (Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches). Sie erarbeitet eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) und ein Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen (Kriegs-

Krisen- und Katastrophensituationen) gemäss den Vorgaben des Bundes, des Kantons Aargau und des SVGW.

Die GWP enthält insbesondere die Beurteilung der bestehenden und zukünftigen Verhältnisse, den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung und die zeitliche Realisierung der Wasserversorgungsanlagen sowie Angaben über die Bau-, Betriebs-, und Unterhaltskosten.

Die bestehenden Unterlagen werden periodisch überarbeitet, in der Regel gleichzeitig mit der Orts-, Zonen- und Nutzungsplanung.

Art. 5 Qualitätssicherung

Zur Sicherstellung der Selbstkontrolle unterhält die tba ein angemessenes Qualitätssicherungssystem, das den Vorgaben von Bund, Kanton Aargau und SVGW entspricht.

Die tba bezeichnet eine Person, die für die Qualität des Trinkwassers verantwortlich ist.

Art. 6 Kunden

Kunden im Sinne dieser AGB sind:

- a) Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;
- b) Baurechtsnehmer, die Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;
- c) Eigentümer einer Liegenschaft, die durch die Infrastruktur der Wasserversorgung mit Löschwasser versorgt werden;
- d) Eigentümer einer mit Eigenwasser versorgten Liegenschaft.
- e) Natürliche und juristische Personen, die berechtigt sind, für vorübergehende Zwecke Wasser zu beziehen;
- f) Mieter, Pächter, Stockwerkeigentümer, sofern deren Wasserverbrauch in den gemieteten/gepachteten Räumlichkeiten oder Parzellen über eine Messeinrichtung der tba separat gemessen wird.

1.2. Wasserversorgungsanlagen

Art. 7 Versorgungsanlagen

Versorgungsanlagen sind die für Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen (Bauwerke, Leitungsnetz, Fernwärmesystem usw.). Sie stehen im Eigentum der tba.

Art. 8 Leitungsnetz, Definitionen

Das Leitungsnetz umfasst die Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.

Transportleitungen (Zubringerleitungen) sind Trinkwasserleitungen, die Trinkwassergewinnungs- und Aufbereitungsanlagen, Trinkwasserbehälter und/oder Trinkwasserversorgungsgebiete verbinden, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Kunden.

Hauptleitungen sind Wasserleitungen mit Hauptverteilungsfunktion innerhalb des Versorgungsgebiets, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Kunden.

Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der tba nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund der GWP erstellt.

Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des tba-Versorgungsgebiets, welche die Hauptleitung mit der Anschlussleitung verbinden. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

Art. 9 Erstellung, Betrieb und Unterhalt

Die Anlagen werden nach den Vorschriften und Anforderungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des SVGW geplant, ausgeführt, betrieben und unterhalten.

Für die technische Disposition der Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen ist die tba oder deren Beauftragte zuständig.

Art. 10 Hydrantenanlagen

Die tba sorgt im Auftrag der Stadt Aarburg für die Errichtung der notwendigen Hydranten. Sie leistet durch die Abgabe einer Hydrantenentschädigung einen Beitrag an die Investitionskosten der Hydranten und deren Zuleitung einschliesslich Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlageteile.

Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.

Die Bestimmung der Standorte von Hydranten erfolgt durch tba, nach Möglichkeit unter gebührender Berücksichtigung von Anliegen der durch den Standort direkt betroffenen Grundeigentümer.

Die tba übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten gegen eine entsprechende Kostenvergütung durch die Stadt Aarburg.

Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr bei einem Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die tba und die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

Für die Benützung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder für private Zwecke bedarf es einer schriftlichen Bewilligung der tba. Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Umstellen von Schiebern ist nur der tba sowie der Feuerwehr gestattet. Bei ausgewiesenem Bedarf kann die tba Dritten eine Ausnahmegewilligung erteilen.

Art. 11 Öffentliche Brunnenanlagen

Der Betrieb der Brunnen auf öffentlichem Grund sowie deren Leitungen unterstehen der tba.

Die Unterhalts- und Erneuerungskosten gehen zu Lasten der Stadt Aarburg.

Art. 12 Beanspruchung von Privatgrund

Grundeigentümer sind gemäss Art. 691 ff ZGB gehalten, die für das Leitungsnetz notwendigen Durchleitungsrechte zu gewähren.

Für Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für die beim Leitungsbau verursachten Schäden und Ertragsausfälle.

Die tba ist nach Absprache mit den Grundeigentümern berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstückeinzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten zu befestigen sowie Schieber und Hydranten zu versetzen.

Der Zugang zu den Hydranten, Zubringer-, Haupt-, und Versorgungsleitungen ist durch die Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit zu gewährleisten.

Art. 13 Schutz des tba-Wasserleitungsnetzes

Es ist verboten, das tba-Wasserleitungsnetz ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder zu unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.

Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der tba über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.

Die tba verfügt über eine aktuelle und vollständige Bestandesaufnahme der Anlagen und Leitungen (Werkleitungsplan) und führt diese regelmässig nach.

1.3. Hausanschlussleitung

Art. 14 Definition

Als Hausanschlussleitung wird die Leitung von der Versorgungsleitung bis und mit Innenkante der ersten Gebäudeeinführung bzw. des Wasserzählerschachtes bezeichnet. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Grundstücke.

Abzweiger von der Versorgungsleitung und Absperrorgane sind Bestandteile der Anschlussleitung.

Art. 15 Erstellung und Kosten

Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung werden durch die tba bestimmt. Grundeigentümer dürfen die Hausanschlussleitung nur durch die Organe der tba oder deren Beauftragte erstellen lassen. Die Kosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer und richten sich insbesondere nach dem Reglement über Erschliessung, Anschluss und Betrieb der Elektrizitäts- und Wasserversorgung der Stadt Aarburg.

Bei der Erstellung gemeinsamer Anschlussleitungen ist für die Kostentragung der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend.

Werden wegen nachträglich erstellten Bauten und Anlagen oder gepflanzten Bäumen Umlegungen erforderlich, gehen die Kosten zu Lasten der Grundeigentümer.

Art. 16 Technische Bedingungen

Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die tba für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für grosse Überbauungen können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund zu platzieren ist.

Art. 17 Erdung

Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benutzt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen. Die tba ist für die Erdung nicht verantwortlich.

Art. 18 Erwerb Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des anzuschliessenden Kunden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden.

Art. 19 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung

Die Anlageteile der Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund, das Absperrorgan, auch wenn dieses im Privatgrund liegt, und der Wasserzähler stehen im Eigentum der tba, alle übrigen Teile im Eigentum der Grundeigentümer.

Art. 20 Unterhalt und Erneuerung

Die Hausanschlussleitung wird ausschliesslich durch die tba oder deren Beauftragte unterhalten und erneuert, im öffentlichen Grund zu Lasten der tba, im privaten Grund zu Lasten der Grundeigentümer.

Bei gemeinsamen Anschlussleitungen im privaten Grund ist der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend. Sind die Verhältnisse nicht mittels Dienstbarkeitsvertrag geregelt, werden die Kosten in der Regel zu gleichen Teilen, in besonderen Fällen nach Massgabe der Benutzung belastet.

Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung und der Haustechnikanlage bis zur Messeinrichtung zeigen, sind der tba sofort mitzuteilen.

Hausanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:

- a) bei mangelhaftem Zustand;
- b) bei Anpassungen und Verlegung des tba-Leitungsnetzes aus betriebstechnischen Gründen;
- c) nach Erreichen der technischen Lebensdauer.

Art. 21 Nullverbrauch

Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist der Kunde verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Anschlussleitung sicherzustellen.

Kommt der Kunde dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, so veranlasst die tba auf dessen Kosten die Abtrennung der Anschlussleitung gemäss Art. 22.

Art. 22 Unbenutzte Hausanschlussleitungen

Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der tba zu Lasten des Kunden bei der Versorgungsleitung vom Verteilnetz abgetrennt, sofern dieser nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten schriftlich innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung zusichert.

1.4. Haustechnikanlagen

Art. 23 Definition

Haustechnikanlagen für Trinkwasser sind verteilende, ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen innerhalb von Gebäuden, beginnend ab der Hausanschlussleitung bis zu den Entnahmestellen. Die Messeinrichtung ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlage.

Art. 24 Eigentumsverhältnisse

Haustechnikanlagen stehen im Eigentum der Grundeigentümer. Bei gemeinsamen Haustechnikanlagen vor der Messeinrichtung ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung Aufgabe der Grundeigentümer.

Art. 25 Haftung

Die Grundeigentümer haften für Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Haustechnikanlagen verursachen.

Art. 26 Erstellung / Meldepflicht

Grundeigentümer haben die Haustechnikanlagen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Sie dürfen nur durch Inhaber einer Installationsberechtigung erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Installationsberechtigung richten sich nach dem Reglement des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) «zur Erteilung der Installationsberechtigung an Personen, die Installationsarbeiten an Haustechnikanlagen für Trinkwasser ausführen» (GW101d), Ausgabe Januar 2007.

Installationsberechtigt ist, wer im zentralen Register der Installationsberechtigten des SVGW eingetragen ist oder die kommunale Berechtigung der Stadt Aarburg besitzt.

Der Installationsberechtigte muss Installationsarbeiten vor der Ausführung mit einem Antrag der tba melden. Der Antrag ist mit den nötigen Planungsunterlagen einzureichen.

Die Fertigstellung von Installationsarbeiten ist der tba umgehend und unaufgefordert zu melden, damit diese bei Bedarf eine Abnahme vornehmen kann.

Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten und das Auswechseln von Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten an die bestehende Installation.

Art. 27 Technische Vorschriften

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Haustechnikanlagen sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW verbindlich.

Art. 28 Abnahme

Jede Haustechnikanlage soll vor der Inbetriebnahme von den Organen der tba abgenommen werden. Die tba übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

Art. 29 Kontrolle

Den Organen der tba ist zur Kontrolle der Haustechnikanlage sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Haustechnikanlagen hat der Kunde auf schriftliche Aufforderung der tba die Mängel innerhalb der von dieser festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, kann die tba die Behebung der Mängel auf Kosten des Kunden veranlassen.

Art. 30 Unterhalt

Der Kunde hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen. Dies gilt auch bei geänderten Betriebs- und Versorgungsverhältnissen.

Art. 31 Auswirkungen auf die Wasserversorgung

Die Haustechnikanlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können. Die tba ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten des Kunden eine Installationskontrolle durchzuführen bzw. geeignete Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.

Art. 32 Wasserbehandlungsanlagen

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die nach europäischen Normen zertifiziert oder im Zertifizierungsverzeichnis des SVGW enthalten sind. Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage ist ein Rückfließen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.

Art. 33 Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten des Kunden.

Art. 34 Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser

Die Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser ist der tba zu melden. Bei der Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser darf zwischen diesen Systemen und dem der tba-Wasserversorgung keine Verbindung bestehen. Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden.

1.5. Wasserlieferung

Art. 35 Umfang und Garantie der Wasserlieferung

Die tba liefert im Regelfall ununterbrochen Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge, einwandfreier Qualität und unter genügendem Druck.

Die tba ist nicht verpflichtet, Wasser in einer bestimmten Beschaffenheit (z. B. Härte, Temperatur usw.) oder unter konstantem Druck zu liefern.

Art. 36 Einschränkung der Wasserabgabe

Die tba kann die Wasserlieferung für Teile des Versorgungsgebiets vorübergehend einschränken oder unterbrechen:

- a) im Falle höherer Gewalt;
- b) bei Betriebsstörungen;
- c) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen;
- d) bei Wasserknappheit;
- e) bei Beeinträchtigung der Wasserqualität
- f) bei Brandfällen.

Die tba ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen der Wasserlieferung besorgt. Die tba übernimmt keine Haftung für Folgeschäden und gewährt deswegen auch keine Preisreduktion.

Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche der Wasserlieferung werden den Kunden rechtzeitig bekannt gegeben. Die entsprechenden Arbeiten werden in der Regel innerhalb der Normalarbeitszeit ausgeführt. Wünscht der Kunde die Erstellung von Provisorien oder das Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit, trägt er die Mehrkosten. Die tba ist nicht verpflichtet, diese Zusatzleistungen zu erbringen.

Die Sicherung gegen Störungen und Schäden an der Haustechnikanlage und an diese angeschlossenen Einrichtungen infolge von Einschränkungen der Wasserabgabe ist Sache der Kunden.

Art. 37 Anschlussgesuch

Für jeden Neuanschluss ist der tba ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieser AGB und des zugehörigen Wassertarifes.

Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die tba einen Hausanschluss verweigern.

Art. 38 Haftung der Kunden

Die Kunden haften gegenüber der tba für alle Schäden, die sie ihr durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt zufügt. Sie hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Art. 39 Meldepflicht

Handänderungen sind der tba frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

Art. 40 Wasserableitungsverbot

Es ist untersagt, ohne Bewilligung der tba, Wasser dauernd an Dritte abzugeben oder von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor der Messeinrichtung sowie das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Art. 41 Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der tba ersatzpflichtig und kann strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 42 Vorübergehender Wasserbezug

Der vorübergehende Wasserbezug (Bauwasser/ Strassenreinigung/ Kanalisationsspülungen/ Bewässerung etc.) bedarf einer schriftlichen Bewilligung durch die tba und erfolgt ausschliesslich über werkeigene Messeinrichtungen.

Art. 43 Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses

Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Installation des Zählers. Beendet wird es bei einer Handänderung des Grundstücks mit der schriftlichen Abmeldung oder bei Verzicht auf weitere Wasserlieferung mit der Abtrennung des Anschlusses.

Der freiwillige Verzicht auf die weitere Wasserlieferung ist der tba mindestens 60 Tage vor dem Abstelltermin schriftlich mitzuteilen. Die Grundeigentümer haften für alle bis zum Ende des Bezugsverhältnisses aufgelaufenen Kosten und Tarife.

Art. 44 Abnahmepflicht

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der tba zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, die einwandfreies Wasser liefern.

Art. 45 Wasserabgabe für besondere Zwecke

Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten bedürfen einer besonderen schriftlichen Bewilligung der tba. Die tba ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

Art. 46 Abnorme Spitzenbezüge

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der tba und dem Kunden.

1.6. Wassermessung

Art. 47 Einbau

Die Messeinrichtung wird von der tba zur Verfügung gestellt und unterhalten. Die Kosten für Montage und Demontage des Zählers und der Übertragungseinrichtungen gehen zu Lasten der Kunden.

Pro Anschlussleitung bzw. Liegenschaft mit eigener Hausnummer wird in der Regel eine Messeinrichtung eingebaut. Die tba entscheidet über Ausnahmen und die Art der Messeinrichtung.

Art. 48 Haftung

Der Kunde haftet für Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf an der Messeinrichtung keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 49 Standort

Der Standort der Messeinrichtung inklusive allfälliger Übertragungseinrichtungen wird von der tba festgelegt. Die Grundeigentümer haben einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ist die Zugänglichkeit, vor allem beim Ablesen der Zähler erschwert, ist eine Zählerfernauslesung zu installieren. Diese wird auf Anordnung der tba auf Kosten des Grundeigentümers ausgeführt. Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zu Lasten der Grundeigentümer ein Wasserzählerschacht erstellt.

Art. 50 Technische Vorschriften

Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen zu installieren. Im Weiteren sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW zu beachten.

Art. 51 Ablesung der Messeinrichtung

Die Ableseperioden werden von der tba festgelegt. Zusätzliche Ablesungen ausserhalb der ordentlichen Termine sind kostenpflichtig.

Art. 52 Messung

Die tba revidiert oder erneuert die Messeinrichtung periodisch auf eigene Kosten. Wenn der Kunde die Messgenauigkeit anzweifelt, wird die Messeinrichtung durch die tba ausgebaut und bei einem amtlich ermächtigten Prüforgan einem Test unterzogen. In Streitfällen ist der Entscheid des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen festgestellt, so trägt die tba die Kosten der Prüfungen, einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen. Liegt die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranzen, so tragen die Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten.

Art. 53 Störungen

Störungen an der Messeinrichtung sind der tba sofort zu melden.

1.7. Finanzierung

Art. 54 Eigenwirtschaftlichkeit

Die tba hat ihre Aufgaben (Bau, Betrieb, Instandhaltung usw.) finanziell selbsttragend zu erfüllen. Massgebliche Aufwendungen sind insbesondere:

- a) die Konzessionskosten;
- b) die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Dokumentation, Betrieb, Installationskontrolle, Unterhalt und Substanzerhaltung der Infrastruktur einschliesslich Kapitalkosten (Verzinsung und Abschreibungen);
- c) die Kosten für die Aus- und Weiterbildung des Personals;
- d) die Kosten zur nachhaltigen Pflege der Wasserressourcen;
- e) die Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Fachverbände;
- f) die Kosten für technologische Weiterentwicklungen;
- g) die Kosten für die Qualitätssicherung und -überwachung.

Art. 55 Kostendeckung

Die Kostendeckung wird erreicht durch:

- a) die Erhebung von Netzanschluss- und Netzkostenbeiträgen sowie Benützungsgebühren;
- b) die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen bzw. teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümer;

- c) die Abgeltung betriebsfremder Leistungen. Für betriebsfremde Leistungen der tba wie Brunnenanlagen, Strassenspülungen etc., entrichtet die Gemeinde der tba einen angemessenen Beitrag.
- d) die Beiträge Dritter wie Kanton, Gemeinden, Gebäudeversicherung.

Art. 56 Kostentragung

Die Kosten für die Erstellung der Hauptleitungen trägt in der Regel die tba. An die Kosten der Versorgungsleitungen haben die Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge zu entrichten. Kostentragung sowie die Preise, Tarife und Gebühren richten sich nach dem Reglement über Erschliessung, Anschluss und Betrieb der Elektrizitäts- und Wasserversorgung der Stadt Aarburg.

Art. 57 Erschliessungsbeiträge

Die Gesamtheit der Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Bau einer Versorgungsleitung Mehrwert oder Sondervorteile erlangen, haben an die Erstellungskosten der Versorgungsleitungen Beiträge zu entrichten. Im Sinne der Gleichbehandlung haben auch diejenigen Grundeigentümer adäquate Kostenbeiträge an den Leitungsbau zu übernehmen, deren Bauten direkt aus Hauptleitungen versorgt werden. Die Höhe der Beiträge ist in der tba- Preis- bzw. Tarifordnung geregelt.

Art. 58 Kostentragung Hausanschlussleitung

Die Kosten der Hausanschlussleitung an das Verteilnetz sind von den Grundeigentümern zu tragen.

Art. 59 Festsetzung der Preise, Tarife und Gebühren

Die einzelnen Preise, Tarife und Gebühren sind in einer separaten tba Preis- bzw. Tarifordnung geregelt, welche vom tba Verwaltungsrat festgelegt wird.

Art. 60 Netzkostenbeiträge

Für den Anschluss an die tba-Wasserversorgung und die Mitbenutzung der bestehenden Wasserversorgungsanlage wird ein einmaliger Netzkostenbeitrag erhoben.

Bei einer Erhöhung der relevanten Bemessungsgrösse der Gebühr ist eine Nachzahlung der Gebühr geschuldet. Bei einer Verringerung der relevanten Bemessungsgrösse wird keine Gebühr zurückerstattet.

Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

Der Netzkostenbeitrag bemisst sich nach der anrechenbaren Bruttogeschossfläche (BGF) der angeschlossenen Baute.

Art. 61 Benutzungsgebühr

Die jährlich wiederkehrenden Benutzungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen.

Die Grundgebühr bemisst sich nach der Nutzungsart des Gebäudes. Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des effektiven Verbrauchs gemäss Angaben der Messeinrichtung verrechnet.

Art. 62 Abgeltung von Sonderleistungen

Sonderleistungen wie Installationskontrolle, technische Beratung, ausserordentliche Zählerablesungen, Wiederplombieren von Umgehungen usw. sind abzugelten. Diese Leistungen werden zu den aktuell gültigen Stundenansätzen der tba in Rechnung gestellt.

1.8. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

Art. 63 Rechnungsstellung

a) Netzkostenbeitrag

Vor Baubeginn kann die tba eine Akontozahlung von 80% des voraussichtlichen Netzkostenbeitrags in Rechnung stellen. Der definitive Netzkostenbeitrag wird bei der Installation des definitiven Zählers in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt zu Lasten der Grundeigentümer, vertreten durch den Besteller.

b) Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren werden in den von der tba festgelegten Abrechnungsperioden in Rechnung gestellt. Die tba ist berechtigt, Akonto-Beträge für die voraussichtliche Wasserlieferung in Rechnung zu stellen.

Art. 64 Zahlungsbedingungen

Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen Zeitabständen. Die tba kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Wasserbezugs stellen. Die tba kann vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen,

Die Rechnungen werden von der tba elektronisch per E-Mail, eBill oder postalisch zugestellt und sind vom Kunden innert 30 Tagen nach Zustellung, ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag zu begleichen, sofern nicht vereinbart ist, dass die Rechnungsbeträge direkt der Bank- oder Postcheckrechnung des Kunden belastet werden. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der tba zulässig. Wird vom Kunde die Zustellung der Rechnung postalisch verlangt, so erhebt die tba einen Pauschalzuschlag von CHF 2.50 pro Rechnung.

Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist eine erste Mahnung an den Kunden mit einer weiteren Zahlungsfrist von 20 Tagen und dem Hinweis auf die Verrechnung von Mahngebühren im Falle einer weiteren Mahnung. Wird der ersten Mahnung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine letzte Mahnung mit einer Zahlungsfrist von 10 Tagen.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahngebühren, Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich 5% Verzugszinsen in Rechnung gestellt.

Die Mahngebühren werden wie folgt festgelegt: Bei der ersten Zahlungserinnerung oder Mahnung werden keine Gebühren erhoben. Für jede allfällige weitere Mahnung beträgt die Mahngebühr CHF 20.00 plus MwSt.

Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich, während 5 Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden. Forderungen für wiederkehrende Leistungen der Wasserversorgung verjähren nach fünf Jahren, Forderungen für einmalige Leistungen nach zehn Jahren.

Bei Beanstandungen der Wassermessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern. Bestrittene Rechnungen gegenüber der tba dürfen nicht mit deren Guthaben aus Wasserlieferungen verrechnet werden.

Art. 65 Gebührenpflichtige Schuldner/Solidarhaftung/Grundpfandrecht

Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war. Die Benutzungsgebühren schuldet der Kunde.

Für Forderungen aus der laufenden Rechnung haften bei Handänderungen der bisherige und der neue Liegenschaftseigentümer solidarisch.

Die tba hat für die Erstellung, Änderung oder Erneuerung von Wasserversorgungsanlagen auf Anschluss- oder Erschliessungsgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht nach § 34 Abs. 5 Baugesetz des Kantons AG (BauG).

Art. 66 Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern

Bei festgestelltem Stillstand oder Fehlgang der Messeinrichtung gilt:

- a) Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen entsprechend berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren ab Feststellung des Messfehlers.
- b) Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs nicht einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen aufgrund des Verbrauchs in vorausgegangenen Abrechnungsperioden sowie allfälliger veränderter Verhältnisse und unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren.
- c) Der aufgrund berichtigter Rechnungen resultierende Saldo ist mit 5 % zu verzinsen. Die Geltendmachung eines Messfehlers entbindet nicht von der fristgerechten Bezahlung der beanstandeten Rechnung.

1.9. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 67 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die vorliegenden AGB werden gemäss geltendem Recht verfolgt.

Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 68 Inkrafttreten

Diese vom Verwaltungsrat tba am 20. August 2025 erlassenen AGB über den Vollzug der Wasserversorgung treten am 01. September 2025 in Kraft. Sie ersetzen sämtliche bisherigen Regelungen.

Aarburg, 20. August 2025

Anhang 1: Abgrenzung Netzanschluss Wasser

